

Stiftungen

Akte religiöser Selbstvorsorge

Aus Anlass des 500-Jahr-Jubiläums der Augsburger Fuggerei – der ältesten Sozialsiedlung der Welt – widmete sich die Katholische Akademie in Bayern in einem Symposium der Welt der Stiftungen. Der Titel der Veranstaltung, die wir am 24. Juni 2022 in Kooperation mit dem Aka-

demischen Forum Augsburg in der Fuggerstadt organisierten, lautete *Stiftungen als Akt religiöser Vorsorge*. Zusätzlich zum Grundsatzartikel über die generelle Bedeutung von Stiftungen dokumentieren wir im Online-Teil einen Text zur Fuggerei und ein Referat zu den rechtlichen Aspekten.

Stiftungen – eine Welt für sich

Soziale, religiöse und kulturelle Aspekte von Wolfgang Augustyn

Die Fuggerei ist nicht nur ein international bekanntes Wahrzeichen der einstigen Reichsstadt Augsburg, sondern eben auch ein exemplarischer Fall für eine frühneuzeitliche soziale Stiftung, mit der ihre Gründer, zu Reichtum und Adel gelangte Bürger und zugleich international agierende Kaufleute, ihren wirtschaftlichen Erfolg zum Anlass einer sozialen Selbstverpflichtung nahmen, wie es Dietmar Schiersner in seinem Vortrag zeigt. Stefan Ihli führt uns vor, dass auch das Stiften nach bestimmten Regeln vollzogen werden musste und muss, die aus einer Gegenwart stammen und von deren Bedingungen reguliert werden.

Das historische und religiöse Umfeld

Fremd erscheint den Menschen von heute das oft überstarke gesellschaftliche Gefälle, irritierend für Viele ist angesichts einer säkularen Umwelt die damals selbstverständliche, wechselseitige Durchdringung von Weltlichem und Religiösem, Erscheinungsformen des menschlichen Lebens und Denkens, die in der Erfahrungswelt des modernen Menschen meistens sauberlich getrennt sind. Bis in die Neuzeit hinein waren Religion und Gesellschaft eine den Alltag bestimmende, lebensweltliche Einheit, die Lebensvollzug und

Glaubenspraxis ebenso prägte wie sie auf Berufsausübung, politische und gesellschaftliche Verhältnisse Einfluss hatte.

Hinzu kam die starke Betonung der Eschatologie seit dem späteren Mittelalter. Auf dem Fundament biblischer Aussagen und ihrer Interpretation durch die Kirchenväter, vor allem Augustinus, und die mittelalterlichen Theologen war die Lehre von den Letzten Dingen und ihre katechetische Vermittlung vielerorts in Bildern gegenwärtig. Der Einzelne wusste sich in der Spannung zwischen der eigenen Sündhaftigkeit und der Vollendung im Jenseits, war sich eines neuen Lebens nach dem Tod gewiss, dem die Auferstehung des Leibes vorausgehen musste.

Voraussetzung für die neue, endzeitliche Existenz war die strenge und gerechte Beurteilung des irdischen Lebens durch Gott als Richter und die Zuweisung eines Aufenthaltsorts für die Ewigkeit, Himmel oder Hölle, zugeteilt und bemessen nach erworbenen Verdiensten oder begangenen Verfehlungen. Neu hinzugekommen war die Lehre vom Fegfeuer, mit dem man die unterschiedlichen neutestamentlichen Gerichtsvorstellungen, Einzelgericht nach dem Tod und das alle Menschen betreffende Weltgericht am Ende der Zeiten, ausglich. Die Hoffnung auf das fürbittende Gebet, das die Leiden der Armen Seelen zu lindern vermöchte, die Hoffnung auf die Fürsprache der



Prof. Dr. Wolfgang Augustyn, stellvertretender Direktor des Zentralinstituts für Kunstgeschichte, apl. Professor für Kunstgeschichte an der LMU München

Heiligen, aber auch auf die Wirkung guter Werke, sogar stellvertretend zum Nutzen anderer, verfestigten ökonomisierende Vorstellungen.

Hinzu kam noch, dass seit dem Hochmittelalter die Sorge um die Erinnerung (*memoria*) zu den individuellen Grundanliegen gehörte. Dies betraf nicht nur das eigene Erinnern, sondern auch die stetige, institutionalisierte Erinnerung in Liturgie und Geschichte. Zu den grundlegenden Erkenntnissen der Memoria-Forschung in den Geschichtswissenschaften gehört, dass das Modell des öffentlichen stetigen Erinnerns an Personen oder Institutionen in allen Gattungen der Überlieferung präsent und durch viele religiöse, historische und rechtliche Faktoren ebenso bestimmt war wie durch ökonomische, politische und kulturelle Motive.

Man spricht von „Memoria als Kultur“ und definierte die Sorge um die Erinnerung als eine Schlüsselkategorie des Mittelalters. Im Spätmittelalter, das der englische Historiker Francis Du Boulay nicht ohne Grund als *age of ambition* bezeichnet hat, als *Zeitalter des Ehrgeizes*, gelang es immer öfter Persönlichkeiten mit besonderen Begabungen, die Schranken des Systems zu durchbrechen, vermochten solche, modern



Links: Nikolaus von Kues (1401–1464), lat. *Cusanus*, war ein universal gebildeter Theologe, Philosoph und Mathematiker. Er war zeitweise Bischof von Brixen, Kardinal und wichtiger Mitarbeiter der Päpste Eugen IV., Pius II. Rechts: Das St. Nikolaus-Hospital (Cusanusstift) wurde 1458 durch den Kardinal Nikolaus von Kues und seinen Geschwistern als Armen- und Altenheim in seiner Geburtsstadt an der Mosel gestiftet.



Nikolaus Cusanus und seine Familie stifteten 10.000 Goldgulden für den Neubau eines Armen- und Altenospitals. Der Kardinal regelte genau Unterkünfte und Versorgung von Dienstboten und Priestern, die in der Kapelle Gottesdienst halten, Seelsorge leisten und die Sakramente spenden sollten.

ich etwas näher vorstellen möchte und die für mich beredte Exempel für das Phänomen „Stiftung“ sind, an ihnen werden unterschiedliche Aspekte erkennbar, die sie auf unterschiedliche Weise mit der Fuggerei in Augsburg verbinden.

Krankenhausstiftung mit Sozialstation – Cusanus und Geschwister

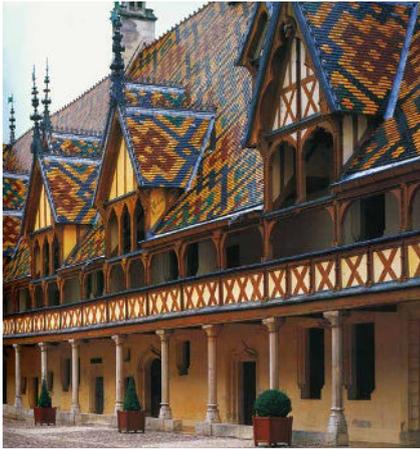
Mein erstes Beispiel geht auf den Theologen, Philosophen und Mathematiker Nikolaus von Kues (1401–1464), lat. *Cusanus*

zurück, einen der bedeutendsten Philosophen seiner Zeit. Er wurde 1401 in Kues an der Mosel (heute Bernkastel-Kues) als Sohn eines vermögenden Fährunternehmers auf der Mosel geboren und begann 1415 mit dem Grundstudium der *Artes liberales* in Heidelberg, setzte sein Studium 1417 in Padua fort, wo er 1423 zum Doktor der Dekrete promoviert wurde; er war also Jurist, Fachmann für kirchliches Recht. 1425 studierte er in Köln Philosophie und Theologie, 1427 wurde er Sekretär des Trierer Erzbischofs. Dieser sandte ihn fünf Jahre später zum Konzil nach Basel, um die Interessen des Bischofs zu vertreten. In Basel schloss sich Cusanus Papst Eugen IV. an und wurde zwischen 1436 und 1440 zum Priester geweiht, 1448 zum Kardinal ernannt und 1450 zum Bischof geweiht, ein Amt, das er in Brixen wahrnehmen sollte.

In der Folgezeit bereiste er zwei Jahre lang als päpstlicher Legat die deutschen Länder und bemühte sich um die Reform der Kirche in Bistümern und Klöstern, als Bischof von Brixen allerdings vergeblich. Dauernder Streit mit dem Herzog von Tirol (1427–1496) zwangen ihn, Tirol zu verlassen. Er ging 1458 zu seinem Freund Enea Silvio Piccolomini (1405–1464), dem gelehrten Papst Pius II. (1458–1464), nach Rom. Dort war er bis zu seinem Tod 1464 an der Kurie als Generalvikar in Rom tätig.

1458 hatte er mit seinen Geschwistern in seinem Geburtsort das St. Nikolaus-Hospital (Cusanusstift) als Armen- und Altenheim gestiftet. Die Stiftung gründete auf dem Erbe der Eltern, vor allem Weinbergen und landwirtschaftlichen Gütern. In der Stiftungsurkunde heißt es: „Da nach den Worten des Apostels wir alle vor dem Richterstuhle Christi stehen werden, um Lohn oder Strafe zu empfangen, je nachdem wir im leiblichen Leben Gutes oder Böses getan haben, so müssen wir dem Tag der letzten Ernte zuvorkommen durch Werke der Barmherzigkeit und im Ausblick auf die Ewigkeit auf Erden säen, was wir im Himmel verdienen wollen zu ernten aus der Hand des mit vielfacher Frucht vergeltenden Herrn; denn wer spärlich säet, wird auch spärlich ernten, wer aber Gutes säet, wird auch Gutes ernten.“

Cusanus und seine Familie stifteten 10.000 Goldgulden für den Neubau, um „33 arme und notleidende abgearbeitete Personen nach der Zahl der Jahre aufzunehmen, welche Christus, unser Erlöser, auf Erden zugebracht hat, sechs Priester,



Links: Krankenlager im Hospital Beaune, 1443 von Nicolas Rolin und seiner Ehefrau Guigone de Salins für die Region der Côte-d'Or im südlichen Burgund gegründet. Rechts: *Das Endgericht* von Rogier van der Weyden, 1450 von Nicolas Rolin für das Hospital in Beaune in Auftrag gegeben. Hier ist die Festtagsansicht abgebildet.

sechs Adelige und einundzwanzig gemeine Leute.“ Cusanus regelte genau Unterkünfte und Versorgung von Dienstboten und Priestern, die in der Kapelle Gottesdienst halten, Seelsorge leisten und die Sakramente spenden sollten. Darüber hinaus wurden die Pflichten und Rechte des Rektors und der Aufsicht führenden Vistatoren sowie die Details des Lebens im Hospital sehr genau geregelt bis in Details der Kleidung. Die Lebensweise im Hospital sollte möglichst dem Vorbild der Laienbrüder der regulierten Chorherren von Windesheim folgen sowohl in der Lebensführung als auch in den Gebetsverpflichtungen, jedoch immer mit Rücksicht auf die Schwachen.

Die Priester, ausgenommen die gebrechlichen, sollten ihr Breviergebet gemeinsam nach dem Glockenzeichen in der Kapelle verrichten, nicht zu früh am Morgen, damit auch die Bewohner des Hospitals anwesend sein konnten, um ihre Gebete zu verrichten. Nach dem Vorbild einer spätgotischen Klosteranlage ließ er das noch bestehende Hospital errichten und wählte den hl. Nikolaus von Myra zum Patron des Hauses und dessen Kapelle. Das Hospital wurde zum Universalerbe, dem Cusanus den größten Teil seines Vermögens, darunter auch seine wertvolle, umfangreiche und weithin berühmte Privatbibliothek, vermachte. Seine Stiftung besteht bis heute.

Hospitalstiftung – Nicolas Rolin und Guigone de Salins

Mein zweites Beispiel ist die Stiftung von Nicolas Rolin (1376–1462). Nach dem Studium der Rechte hatte er sich hochgearbeitet bis zur Position des Kanzlers der Herzöge von Burgund, die er vierzig Jahre innehatte und während deren er einer der reichsten und mächtigsten Politiker seiner Zeit wurde. Er galt als harter, auf seinen Vorteil bedachter Taktiker, hatte seit 1408 Herzog Johann Ohnefurcht gedient, danach dessen Sohn Philipp, der ihn 1424 zum Ritter schlug. Er war maßgeblich beteiligt an der Konsolidierungspolitik der reichen Herzöge, die durch Gebietserwerbungen eine beinahe zusammenhängende Ländermasse von Flandern im Norden über Holland

und Luxemburg bis nach Genf im Süden beherrschten und das Zustandekommen eines unabhängigen Staats zwischen Frankreich und dem Römischen Reich anstrebten.

Nachdem sich Burgund im Hundertjährigen Krieg mit England gegen Frankreich verbündet hatte, handelte Rolin 1435 den Frieden von Arras aus. Selbst in den Niederadel erhoben, heiratete er schließlich eine Adelige, sein Sohn wurde Bischof von Autun und Kardinal. Mit seiner Ehefrau beschloss er, für die nach dem Hundertjährigen Krieg von Krankheiten und Hungersnot geplagte Region der Côte-d'Or im südlichen Burgund 1443 ein Hospital in Beaune zu gründen, wo der größte Teil der Bevölkerung hungerte. Der Bau nach dem Vorbild flämischer Hospitäler zog sich bis 1452 hin. Die Stiftung mit Krankenhaus und Apotheke besteht bis heute, finanziert sich vor allem durch Weinbesitz in den besten und teuersten Lagen der Côte d'Or.

Die Leitung der gesamten Institution nahm ein *maitre* als Verwalter der Stiftung wahr. Rolin förderte bis zu seinem Tod die Entwicklung seiner Stiftung, des „Hôtel-Dieu“. Die Hauptgebäude (Nord- und Südflügel) stammen aus dem 15. Jahrhundert. Flämische Bauleute waren für die Ausführung verantwortlich, bei der Ausstattung wurde an nichts gespart, angefangen bei den glasierten Dachziegeln und Bodenfliesen bis zum großen Krankensaal und der Apotheke. Ein Inventar von 1501 belegt, dass Nicolas Rolin seine Stiftung reich mit Mobiliar Kunstwerken, Wandteppichen und anderen wertvollen Gegenständen ausgestattet hatte.

Die Ausstattung wurde an nichts gespart, angefangen bei den glasierten Dachziegeln und Bodenfliesen bis zum großen Krankensaal und der Apotheke. Ein Inventar von 1501 belegt, dass Nicolas Rolin seine Stiftung reich mit Mobiliar Kunstwerken, Wandteppichen und anderen wertvollen Gegenständen ausgestattet hatte.

Vielleicht am wichtigsten war das mehrflügelige Retabel auf dem Altar der von den Krankenbetten und dem Tisch in der Mitte durch eine Schranke abgetrennten Kapelle. Rolin hatte es um 1450 beim bedeutendsten niederländischen Maler seiner Zeit in Auftrag gegeben: das Endgericht von Rogier van der Weyden. Dass der Stifter auf einen günstigen Ausgang bei der Seelenwägung durch Michael hoffte, zeigt, dass hinter den Aposteln als den Zeugen beim Gericht in zweiter Reihe, auf der Seite des Himmels auch Rolin selbst, der Herzog von Burgund, Rolins Sohn, der Bischof und hinter Petrus der Papst Eugen IV. ihren Platz zugewiesen erhalten hatten.

Ein Inventar von 1501 belegt, dass Nicolas Rolin seine Stiftung reich mit Mobiliar, Kunstwerken, Wandteppichen und anderen wertvollen Gegenständen ausgestattet hatte.

Rolin sorgte für die Steuerbefreiung seiner Stiftung, erwirkte Vergünstigungen für Ausstattung und Heizung, sorgte für einen exakten Aufgaben- und Pflichtenkatalog, zu erfüllen durch eine Gemeinschaft frommer Frauen (Beginen aus Mecheln), für die es seit 1459 auch eine Regel gab. Sie arbeiteten als Krankenschwestern und Hebammen. Für die Seelsorge waren die Kanoniker eines päpstlich privilegierten Kanonikerstifts zuständig. Ihnen schrieb Rolin genaue Regeln vor, wann und wie sie Gottesdienst zu feiern hatten, setzte Präsenzgelder aus, um längere Reisen und Abwesenheiten zu verhindern, und ordnete deutliche Sprechweise und Pünktlichkeit an, ließ die neuen Kanoniker einen Eid auf das Statutenwerk schwören, um sie zu deren Einhaltung zu verpflichten.

Liturgische Memorialstiftung – Familie Fugger

Nicolaus Cusanus und Nicolas Rolin waren Juristen, die bei ihren Stiftungen nichts dem Zufall überließen, sondern den bestehenden Verhältnissen ihrer Zeit misstrauten und wussten, dass Beständigkeit und Funktionieren einer geregelten Ordnung bedarf. Wie verhielt es sich bei einer Kaufmannsfamilie? Mein drittes Beispiel kommt ganz aus der Nähe. Der Charakter der Fugger-Stiftung war eine liturgische Memorialstiftung, anlässlich einer Familiengrablege.

Von der reichen spätmittelalterlichen Ausstattung der Abteikirche der Benediktiner von St. Ulrich und Afra in Augsburg war wegen des Bildersturms in der Reformationszeit kaum etwas erhalten. Nach 1537 ging man daran, die Kirche wieder mit dem für die Liturgie erforderlichen Mobiliar auszustatten – ein Vorhaben, dessen Ausführung sich bis in die 1620er Jahre hinzog und an dem die Fuggerfamilie sich engagiert beteiligte.

Bereits in den sechziger Jahren hatten mehrere Mitglieder der Familie Fugger die Ausstattungen für Seitenkapellen der Kirche gestiftet und das Recht erworben, dort Grablegen für ihre Familien einzurichten, die mit fünf Grüften den größten Teil neuzeitlicher Bestattungen in der Kirche ausmachten. Da St. Anna mit der Fuggerkapelle Kirche der neuen evangelischen Gemeinde geworden

Bereits in den sechziger Jahren des 16. Jahrhunderts hatten mehrere Mitglieder der Familie Fugger die Ausstattungen für Seitenkapellen der St. Anna-Kirche gestiftet und das Recht erworben, dort Grablegen einzurichten, die mit fünf Grüften den größten Teil neuzeitlicher Bestattungen in der Kirche ausmachten.

war, kam sie als künftige Grablege der altgläubig gebliebenen Familie nicht mehr in Frage, so dass Begräbnisse in anderen katholischen Kirchen eingerichtet wurden.

Jakob Fugger (1542–1598), Herr von Babenhausen und der jüngste Sohn Anton Fuggers, hatte 1580 in St. Ulrich eine Grablege gestiftet, die in der fünften Langhausarkade, vor dem (von Osten gezählt) fünften Langhauspfeiler lag. Die Einzelheiten dieser Stiftung wurden durch den Vertrag zwischen dem Stifter und Abt und Konvent festgelegt. Der Stifter dürfe „einen bestimmbten Plaz“ in der Kirche „zue ainer Capellen vnd Begräbnuß“ nutzen. Der Raum dafür sollte durch ein Gitter

um den Bereich vor dem Altar mit der Grablege genau abgegrenzt werden. Dieses wurde durch den Augsburger Kunstschmied Hans Mezger ausgeführt und 1588 aufgestellt.

Am östlichen der beiden Pfeiler sollte ein Altar errichtet werden. Zu den Vereinbarungen mit der Abtei gehörte ferner, dass an Sonn- und Feiertagen um halb neun Uhr eine Messe gefeiert werden sollte, außerdem wurden eine vierteljährliche Seelenmesse und auch ein Jahrtag festgelegt. Dem Stifter und seinen Erben wurde das Recht eingeräumt, dass ihre Witwen mit ihren Dienern zwei Kirchenstühle vor der Kapelle benutzen durften, und dass Verstorbene – der Stifter oder auch Angehörige seiner Familie – beim Leichenzug in die Kirche vom Schulmeister und den Schülern der Schule von St. Ulrich sowie vom Organisten begleitet werden sollten.

Das Dokument enthält auch ein Protokoll der vom Stifter bezahlten Ausstattung mit Altar, Kirchenstühlen, Grabstein sowie mit Tüchern, Paramenten und liturgischem Gerät. Die Abtei gestattete dem Stifter auch die im Sinn



Links: Orgelempore von St. Ulrich und Afra, Augsburg, nach Verlegung ins erste westliche Joch des Mittelschiffs. Rechts: *Kampf Michaels*, Fotoaufnahme des Leinwandgemäldes, bestimmt für den Michaelsaltar in St. Ulrich und Afra, Augsburg, wurde in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts von Johann Rottenhammer d. Ä. begonnen und wahrscheinlich durch seinen Sohn Hans vollendet.

der *memoria* wichtige Anbringung von heraldischen „Monumenten“ wie Schilden oder Helmen. Gleichzeitig stiftete Jakob Fugger eine Orgel für 2500 Gulden, oberhalb der Kapelle, wahrscheinlich am Fuß des Obergadenfensters, mit deren Bau 1581 der Augsburger Orgelbauer Eusebius Amerbach beauftragt wurde.

Sie sollte nur von einem katholischen Organisten bedient werden, dessen Anstellung und Entlassung sich Jakob Fugger selbst vorbehielt. Auch der Bereich der Orgel war verschlossen; Schlüssel dafür sollten Stifter und Abtei erhalten. In dem hinter der Obergadenwand gelegenen Bereich im Dachstuhl des Seitenschiffs wurden die Bälge untergebracht. Zu diesem Bereich hatte allein der Stifter einen Schlüssel.

Noch zu Lebzeiten wurde der zur Stiftung gehörende, reiche Bestand der Kapelle zweimal aufgelistet, in den Jahren 1586 und 1597. Aus diesen Aufzeichnungen geht hervor, dass für den Altar ein Retabel des Malers Christoph

Giltlinger angeschafft wurde. Da der Stifter Jakob Fugger 1598 in Babenhausen beigesetzt wurde, erinnerte in St. Ulrich fortan eine Gedenktafel daran. In der Folgezeit sorgten seine vier Söhne dafür, dass die im Stiftungsvertrag festgelegten Vereinbarungen erfüllt wurden, und kümmerten sich um die Kapelle und ihre Ausstattung. Bald nach dem Tod des Vaters beschlossen sie eine Zu-

stiftung: Die Orgel wurde von ihrem ungünstigen Ort ins erste westliche Joch des Mittelschiffs verlegt. Dazu wurde eine Musikempore 1606/1607 errichtet, 1607 die Orgel durch den Orgelbauer Marx Günzer (1579–1628) dorthin verlegt und ihr Werk erweitert. Das neue Gehäuse wurde 1608 von Matthias Kager entworfen, ebenso die Gemälde.

Mit dieser Zustiftung beteiligten sich die Söhne Jakob Fuggers an der umfassenden Neuausstattung der Kirche. Die Söhne entschieden, einen neuen, größeren Altaraufbau in zeitgemäßen Formen und ein neues Altargemälde in Auftrag zu geben. Sie entschieden sich für einen der immer noch bekanntesten Augsburger Maler, Johann Rottenhammer d. Ä., der nach seiner Ausbildung in München 1588 in Venedig, seit 1590/91 in Rom tätig gewesen war. Seit 1606 lebte Rottenhammer in Augsburg, wo er Bürgerrecht und Meistergerechtigkeit erworben hatte. 1611 wurde er sogar Ratsmitglied.



Stiftungen im Online-Teil

Die Dokumentation dieser Tagung wird im Online-Teil des Heftes vertieft. Sie finden dort von [Seite 107–111](#) das Referat von Dietmar Schiersner. Als zweiten Text haben wir für Sie den Vortrag von Stefan Ihli dokumentiert. Diesen Text finden Sie auf den [Seiten 112–117](#). ■

Zum religiösen Kontext von Stiftungen



Prof. Dr. Gerda Riedl, apl. Professorin für Dogmatik an der Universität Augsburg, Leiterin der Hauptabteilung VI Grundsatzfragen im Bischöflichen Ordinariat Augsburg

Gerda Riedl erläuterte auf der Veranstaltung den komplexen religiösen Kontext solcher Stiftungen, die nicht selten den Eindruck erwecken konnten, als glaubten die Stifter, die Teilhabe an Gottes Heil sei vor allem durch Leistung zu erwirken, man könne durch gute Werke ein geradezu berechenbares Guthaben für die Ewigkeit anhäufen: dies ein ökonomisches Denkmodell, auf das etwa Luthers Kritik am Jakobusbrief und der Vorstellung der Verdienstlichkeit guter Werke zielte. ■

Nach besonders erfolgreichen Jahren zwischen 1610 und 1615 hatte er allerdings durch Verschwendung und Krankheit Vermögen und Auftraggeber verloren und konnte kaum noch arbeiten. Nach 1620 hatte sich seine Lage offenbar stabilisiert, denn in seinen letzten Lebensjahren erhielt er auch wieder Aufträge.

Zu den letzten Werken Rottenhammers gehörte das Gemälde für den Michaelsaltar in St. Ulrich und Afra. Der Maler hatte mit der Arbeit an diesem Bild begonnen, konnte es vor seinem Tod am 14. August 1625 nicht mehr fertigstellen. Das große Leinwandgemälde Rottenhammers, das wahrscheinlich von seinem Sohn Hans vollendet wurde, bot mit dem Kampf Michaels ein klassisches Thema der Gegenreformation, das in der Kunst des 16. und 17. Jahrhunderts große Bedeutung gewonnen hatte. Wie die historische Aufnahme belegt, war die große Figur des Erzengels Michael mit ausgebreiteten Flügeln bildbestimmend. Der Engel hat seine Lanze erhoben, um Luzifer in den Abgrund zu stürzen.

Das im Stadtarchiv Augsburg erhaltene Foto aus dem dritten Viertel des 19. Jahrhunderts, eine der ältesten Aufnahmen des Inneren von St. Ulrich, erlaubt nur einen unzureichenden Blick auf den Altar. Bei der Renovierung 1873 entfernte man den frühbarocken Aufbau, der offenbar die Ordnungsvorstellungen der für die Restaurierung von 1873 Verantwortlichen störte. Das Retabel überließ die Kirchenverwaltung 1880 der 1835 gegründeten Benediktinerabtei St. Stephan in Augsburg, wo es 1944 verbrannte. Später war sogar an dieser Stelle zeitweilig die Skulpturengruppe Hans Dauchers aus der Fuggerkapelle von St. Anna aufgestellt. Heute steht auf dem Altar ein kleines Flügelaltärchen im Stil des Friedrich Sustris aus der Zeit um 1570/80.

Meine drei Fallbeispiele sollten zeigen, dass jede Stiftung eine Welt für sich ist, konstituiert durch soziale, religiöse und kulturelle Aspekte, die sich je nach Auftraggeber unterscheiden können, die, auch wenn sie unterschiedlichen Gattungen angehören, alle jedoch die Funktion der *memoria* erfüllten und einen „Mehrwert“ für die Allgemeinheit leisteten, unabhängig davon, ob er in einem Hospital, einem Krankenhaus mit Sozialstation oder in Kirchengestaltung bestand. ■

Online-Teil

Ökonomischer Erfolg und soziale Selbstverpflichtung

Zum historischen Profil der Fuggerei-Stiftung
von Dietmar Schiersner

Die Fuggerei ist eine bemerkenswerte Stiftung. Im Jubiläumsjahr 2021 erweckt allein schon ihr 500jähriges Bestehen und ihr bis heute andauernder Betrieb Bewunderung. Manche glücklichen Zufälle haben dazu beigetragen, dass der Stiftungszweck auch noch nach einem halben Jahrtausend erfüllt werden kann; doch nicht zuletzt erwies sich die Konzeption der Anstaltsstiftung als zukunftsweisend und ermöglichte die Anpassung der Stiftungspraxis an die jeweiligen gesellschaftlichen Veränderungen. Warum das so ist, soll in diesem Beitrag unter anderem deutlich werden. Ein Vergleich mit der Augsburger Stiftungspraxis an der Wende zur Neuzeit hilft dabei, das Profil der Fuggerei-Stiftung klarer zu fassen. Deren Charakteristika lassen sich thesenhaft zusammenfassen:

Erstens ist die Fuggerei eine Stiftung, die ihren kommunalen Bezug in besonderer Weise reflektiert. Ihre Errichtung beruht auf einer öffentlich-privaten Rechtskonstruktion, einer, wenn man so will, öffentlich-privaten

Partnerschaft. *Zweitens* wird, vom Stiftungszweck bis hinab in die materielle Struktur der Siedlung, Fördern und Fordern konsequent miteinander verbunden und Hilfe als Befähigung zur Selbsthilfe verstanden. Mit kommunaler Verankerung und Arbeitsorientierung scheinen in der Fuggerei-Stiftung zwei Leitendenzen der Zeit auf, die – *drittens* – in einem doppelten Rückbezug auf das Gemeinwohl miteinander verknüpft sind. Denn die Destinatäre haben sich nicht anders als der Stifter

am *bonum commune* auszurichten und der Allgemeinheit ‚Frucht zu bringen‘. So modern oder säkular solche Vorstellungen anmuten; sie dürfen nicht gegen die religiöse Begründung des Stiftungshandelns ausgespielt werden. Vielmehr entspringen sie im Kern religiösen Motiven und Denkmöglichkeiten.



Prof. Dr. Dietmar Schiersner, Professor für Geschichte des Mittelalters und der Frühen Neuzeit und deren Didaktik an der PH Weingarten; Wiss. Leiter des Fürstlich und Gräfllich Fuggerschen Familien- und Stiftungsarchivs

Vertiefung des Themas von Seite 51–55

Stiftungen

Akte religiöser Selbstvorsorge

Wohnstiftungen vor der Fuggerei – das Beispiel der Antonspfründe

Gerade die Originalität der Fuggerei-Stiftung und der von ihr repräsentierte Wandel in der Stiftungspraxis wird in besonderer Weise deutlich, vergleicht man sie mit einer etwa 100 Jahre zuvor, 1410, errichteten Stiftung des damals reichsten Augsburgers Lorenz Egen (um 1360/70–1418), die dessen Sohn Peter (um 1414–1452) in den 1440er Jahren erweiterte. Die soziale und gesellschaftliche Entwicklung der bürgerlichen Egen, die sich seit 1442 „von Argon“ nennen durften und im weiteren Augsburger Umland mit Schloss Baumgarten einen repräsentativen Landsitz erwarben, zeigt deutliche Parallelen zum Aufstieg der Fugger einige Jahrzehnte später. Das dem hl. Antonius Eremita geweihte Spital in der Nachbarschaft des Egen'schen Hauses bot zwölf alten, gebrechlichen und nicht mehr arbeitsfähigen Männern eine Vollversorgung, zuallererst mit Wohnraum in eigenen Zimmern, darüber hinaus aber auch mit Kleidung, gemeinsam einzunehmenden Mahlzeiten und ggf. Pflege, wofür sich eigens angestellte Knechte und Mägde zu kümmern hatten. „Zwölfbrüderhäuser“ heißen entsprechende Stiftungen ihrer „apostolischen“ Zwölfzahl wegen.

Neben den Voraussetzungen auf Seiten der Destinatäre sind vor allem deren 1445 detailliert beschriebene Aufgaben von Interesse: Die gleich Klosterbrüdern einheitlich in schwarzes Loden gekleideten Männer hatten wie jene einen von Gebet und Gottesdienst ausgefüllten Tageslauf, dessen Zentrum die von Lorenz Egen errichtete und mit einem eigenen Priester versehene Hauskapelle – zugleich konzipiert als Grablege der Stifterfamilie – bildete. Weitere regelmäßige Gottesdienste in der nebenan gelegenen Klosterkirche der Dominikaner kamen hinzu. Am Grab waren morgens nach dem Aufstehen 15 Paternoster und 15 Ave Maria zu sprechen, danach der Messe, erst in der Kapelle, dann bei den Dominikanern beizuwohnen, wo auch die abendliche Vesper und die Komplet stattfand. Vor den beiden Mahlzeiten



sprachen die Männer jeweils drei Paternoster und Ave Maria. Auch vor dem Schlafengehen versammelten sie sich wieder am Grab zur Ableistung desselben Gebetspensums wie am Morgen. An den Jahrtagen der Stifter waren zusätzlich 50 Paternoster und ebenso viele Ave Maria verlangt. Mit seiner Fülle und präzisen Determination der liturgischen Verpflichtungen einerseits und der nicht minder detailliert festgehaltenen Versorgungsleistungen für die zwölf Männer andererseits ist das Egen'sche Zwölfbrüderhaus typisch für die mittelalterliche Form der Sozialstiftung.

Die Fuggerei-Stiftung

Jakob Fugger und seine 1506 und 1510 verstorbenen Brüder Georg und Ulrich müssen Stiftungskonzeption und -praxis der Antonspfründe, deren Betrieb noch bis in die 1540er Jahre hinein dem ursprünglichen Stiftungszweck folgte, aus eigener Anschauung gekannt haben. Keine 70 Jahre, nachdem Peter von Argon die Bestimmungen der väterlichen Stiftung niedergeschrieben hatte, verwirklichte Jakob Fugger selbst die Idee zu einer sozialen Stiftung. Einen ersten Gebäude- und Grundstückskauf auf dem späteren Fuggerei-Gelände am Kappenzipfel in der Jakober Vorstadt tätigte er bereits am

26. Februar 1514, siebeneinhalb Jahre vor der Abfassung des eigentlichen Stiftungsbriefes. Zwei Jahre später kamen weitere Erwerbungen hinzu. Darauf sowie auf weitere mögliche Zukäufe bezieht sich der am 6. Juni 1516 zwischen Stadt und Stifter geschlossene Vertrag, der vor allem als Quelle für die Festlegung der berühmten Mietobergrenze zitiert wird. Unter der Bedingung nämlich, dass die Bewohner nicht über *ain guldin reinischer jerlichs haus zinß* zu entrichten hätten, sollten die zu Wohnungsbau und -erhalt eingesetzten Mittel der Fugger stets

von der Steuerpflicht ausgenommen sein. Noch heute beläuft sich die Jahreskaltmiete für eine Wohnung in der Fuggerei bekanntlich auf einen, nunmehr freilich zu 88 Cent umgerechneten Rheinischen Gulden.

Der Vertrag zwischen Reichsstadt und Stifter – eine Integrationsleistung

Weniger diese und weitere finanzielle Details sind jedoch der eigentliche Zweck des Vertrages – zu unerheblich erscheint die mit der Vereinbarung erzielte Minderung der Steuerlast; ohnehin bezahlten die Fugger wenig später, seit 1520, eine pauschal veranschlagte Reichensteuer. Im Kern ging es vielmehr darum, über die steuerlichen Festlegungen zugleich den rechtlichen Status des Stiftungsgeländes und seiner Bewohner klar zu definieren. Denn Jakob sagt vorab für sich und seine künftigen Erben zu, entsprechend der Höhe des *kauffgellts* der erworbenen und noch zu erwerbenden Güter die dafür übliche Steuer *on widerred* zu zahlen. Es musste also jedes Jahr die festgesetzte Vermögenssteuer auf „liegend Gut“

entrichtet werden. Eine Steuerschuld wird sodann auch für alle weiteren mit dem Siedlungsausbau verbundenen Ausgaben grundsätzlich anerkannt, gerade indem von ihr unter bestimmten Bedingungen – eben der Mietobergrenze – befreit wird. Damit bestätigen der Stifter und seine Nachfolger die Zugehörigkeit der Fuggerei zum Rechtsbereich der Reichsstadt vorbehaltlos. Festgehalten wird im anschließenden Vertragspassus auch ausdrücklich, dass die Bewohner der Siedlung wie alle Augsburger Einwohner und Bürger der städtischen Obrigkeit unterstehen.

Mit dem Vertrag gelang es auf Dauer, künftig mögliche rechtliche Konflikte zwischen Stadt und Stifter erfolgreich zu vermeiden – anders als 1410 bei der eigenmächtigen Errichtung der Kaplanei St. Anton durch Lorenz Egen, die zum freilich kirchenrechtlich motivierten Konflikt mit der Mutterpfarre St. Moritz führte. Zugleich aber leistete der Vertragsabschluss von 1516 noch mehr, indem er mit der Stiftung den Stiftern selbst als *burger zue Augspurg* ihren gesellschaftlichen Ort innerhalb des Gemeinwesens zuwies und ihre Unterordnung unter die städtische Rechtsordnung festhielt. Die Vereinbarung ist also Ausdruck eines beiderseitigen politisch-gesellschaftlichen Integrationswillens. Im Unterschied zur Antonspfründe, die eher der kirchlichen Sphäre zuzurechnen ist und baulich wie memorial dem Egen'schen Haus zugeordnet werden kann, wird die Fuggerei-Stiftung von Anfang an in den städtischen Rechtsbereich eingeschrieben und erscheint geradezu als privat-kommunales Kooperationsprojekt.

Fördern und Fordern – Strukturen zur Selbsthilfe

Unabhängig von ihren fiskalischen Aspekten stellt die Mietminderung ein entscheidendes Unterstützungsmoment der Fugger'schen Stiftungsidee dar. Jakob äußert 1516 die Absicht, für arme, bedürftige Bürger und Einwohner Augsburgs, die *offenlich das almusen nit suechen*, – beispielhaft werden Handwerker und Tagelöhner genannt – den *haußzins zum thail* übernehmen und für bequemere Behausungen sorgen zu wollen. Sie sollen auf dem Gelände *Ir gemech vnnd behausung bequemlicher gehalten vnnd bewohnen*. Für den umschriebenen Personenkreis – die sog. verschämten Armen – konnte ein deutlicher Mietnachlass tatsächlich eine entscheidende Hilfe sein. Wenn aber den Bewohnern der Häuser am Kappenzipfel überhaupt eine Zahlung abverlangt wurde, so sollte dies wohl nicht zuletzt ihnen selbst bewusst machen: Sie hatten sich nicht als passive Almosenempfänger zu betrachten, sondern waren prinzipiell zu Eigen- bzw. Gegenleistung verpflichtete Mieter. Im Unterschied zu den Zwölf Brüdern der Antonspfründe genossen sie, abgesehen vom Wohnraum, keine weitere Versorgung.

Vielmehr bestand die Unterstützung, die Jakob Fugger den Bewohnern seiner Siedlung anbot, über die Miethilfe hinaus in der Schaffung einer Struktur, die Bereitschaft und Fähigkeit zur Selbsthilfe systematisch stärken sollte. Denn die architektonische Gesamtkonzeption der Fuggerei ist konsequent ausgerichtet auf disziplinierte Arbeit. Diese erscheint als Weg, dem sozialen Abstieg zu entrinnen. Dementsprechend laden in der Siedlung keine Plätze oder Vorgärten zu „müßigem“ Verweilen ein und halten Tore und feste Schließzeiten vom insbesondere nächtlichen Herumstreifen in der Stadt ab.

Die Unterstützung, die Jakob Fugger den Bewohnern seiner Siedlung anbot, ging über reine Miethilfe hinaus in der Schaffung einer Struktur, die die Bereitschaft und Fähigkeit zur Selbsthilfe systematisch stärken sollte.

Anders gestaltet ist die Anlage der als Vorbilder diskutierten Wohnstiftungen etwa in Flandern oder Venedig: Hier sollten zentrale Plätze bewusst die Begegnung der Bewohner untereinander erleichtern, Kirchen oder Kapellen sollten sie zu Gebeten oder Gottesdiensten zusammenführen. Die Errichtung der Fuggereikapelle St. Markus dagegen wurde erst 1580 geplant. Der Historiker Benjamin Scheller kam deswegen zu dem Schluss, der Siedlungsarchitektur sei das Arbeitsethos förmlich eingeschrieben. Mit dieser Prioritätensetzung hätten sich ausgedehnte, gar gemeinschaftlich abzuleistende, also im Tagesablauf zu synchronisierende Gebetsverpflichtungen wie im Egen'schen Zwölfbrüderhaus nicht vertragen.

Wenn es nun aber, wie mit guten Gründen behauptet wird, richtig sein sollte, dass die Tendenz zur Quantifizierung der Frömmigkeit am Vorabend der Reformation ihren Höhepunkt erreicht hatte, so wirft die Konzeption der Fuggerei Fragen auf. Offensichtlich folgt die Stiftung keineswegs der Rationalität einer angeblich gerade dem kaufmännischen Denken so plausiblen Heilsmathematik, sondern setzt, um dieselbe Fürbitt- oder Interzessionsleistung der Begünstigten zu erzielen, unverhältnismäßig mehr Mittel ein, als etwa für Einrichtung und Betrieb der Egen'schen Antonspründe erforderlich waren. Standen bei der Fuggerei-Stiftung möglicherweise andere Motive im Vordergrund oder handelt es sich gar um das frühe Beispiel einer im Grunde profanen Stiftung, religiös lediglich verbrämt durch ein Minimum an zeitüblicher Frömmigkeit?

Religiöser Grundcharakter und konfessionelle Praxis

Nein, Jakob Fugger lässt an einer religiösen Verankerung seiner Initiative keinen Zweifel. Im Vertrag von 1516 umschreibt er eingangs seine Motivation zur Stiftung mit den Worten, er handle *Got dem allmechtigen zue Lob, seiner vnermaligten muetter, der junckfrawen Maria vnnd allem himlischen here zue andechtiger Erwerdigung sowie meiner Sele zue furderung Ewiger freude*. Die zuletzt angeführte Überzeugung von der Heilswirksamkeit seines barmherzigen Werkes fehlt erstaunlicherweise in der Präambel des fünf Jahre später formulierten Stiftungsbriefes. Allerdings offenbart sich darin nicht etwa eine zwischenzeitliche Distanzierung des Stifters von der alten Kirche und ihrer Lehre: Auf deren Grundlage steht der Brief insgesamt wie auch einzelne Ausführungen ganz unzweideutig. Hinzugekommen ist stattdessen eine andere aufschlussreiche Formulierung: Als Intention für die in der Urkunde von 1521 behandelten Stiftungen – neben der Fuggerei sind dies die Kapelle bei St. Anna und die Prädikatur an St. Moritz – wird neben dem Lobe Gottes *danckparkait* für die *guthait vnnd glücklichen zuestandt, so er vns bisher in vnserm handell mit zeytlichen guetern bewisen hatt*, genannt. Der geschäftliche Erfolg wird also ausdrücklich betrachtet als Geschenk des Herrn, das zu einer ihm wohlgefälligen, hier karitativen Gegengabe herausfordert.

Diese gleichsam vertikale Dimension des Gabentausches erklärt letztlich auch die im Stiftungsbrief fixierte immaterielle Gegenleistung, die jedem Fuggereibewohner abverlangt wird: *[A]in yeder mensch, Jung oder alt, so es vermag, hat täglich einmal das patter noster, aue maria und ein Glaubensbekenntnis zu sprechen, also – um es deutlich zu sagen – an Gott zu adressieren, damit die sellen des Stifters, seiner Eltern und*



Foto: Fugger-Stiftung

Ein Blick in die Fuggerei-Siedlung in Augsburg, wie sie sich heute darstellt. Die Bewohner können diesen Blick auf den Brunnen im ruhigen Innenhof genießen.

Geschwister und die der Nachkommen – zu ergänzen wäre: wiederum durch Gottes Barmherzigkeit – *hilff vnd trost* erfrühen. Die nachdrücklichen Formulierungen des Stiftungsbriefes lassen, auch wenn es sich um ein nur sehr geringes Gebetspensum handelt, keinen Zweifel an der Verbindlichkeit der Forderung, zu deren Erfüllung sich *ain Yedes hawsvolck* auch in der Zukunft *gnugsamlich verschreiben* muss.

Der theologische Begründungszusammenhang für den hier greifbaren Gedanken der Interzession ist zweifellos vorreformatorisch, wird von allen Reformatoren abgelehnt, jedoch von der katholischen Kirche ausdrücklich beibehalten und sollte sich zu einem konfessionellen Proprium entwickeln. Insofern ist bei der Fuggerei nicht nur im allgemeinen Sinne von einer religiösen Grundierung der Stiftungsabsicht auszugehen, sondern von einer spezifischen, jedoch erst nachmals als typisch katholisch geltenden Zwecksetzung, die für die Begünstigten grundsätzliche Bedeutung besaß und besitzt, ohne freilich deren Zeit im Alltag nennenswert in Anspruch zu nehmen.

Es ist dieser Zusammenhang, der den Kreis der Destinatäre im weiteren Verlauf der Fuggerei-Geschichte und bis heute prinzipiell auf Katholiken beschränkt, während in den Urkunden selbst durchaus keine konfessionelle Differenzierung vorgenommen wird. Konnte diese 1516 schlicht noch nicht erfolgen, so fügt 1521 der Stiftungsbrief lediglich formelhaft die Selbstverständlichkeit hinzu, die Begünstigten sollten *Frome[...] Arme[...]* sein. Auch bei der Erneuerung der Stiftungsurkunde durch Anton Fugger am 31. Juli 1548 wurde das ‚richtige‘ Bekenntnis nicht ausdrücklich als Bedingung vorgegeben. Ohnehin war erst seit Sommer 1547 der katholische Kultus in der Stadt wieder möglich geworden. In der Praxis wird man deshalb auf jeden Fall bis in die Zeit der sich in Augsburg verfestigenden Bikonfessionalität, also bis in die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts hinein, von einer pragmatischen Handhabung der Konfessionsfrage ausgehen müssen.

So viel jedenfalls steht demnach fest: In keinem Fall kann die Fuggerei als profane Stiftung interpretiert werden. Damit aber muss die Frage nach dem mit ihrer Stiftung verbundenen heilsökonomischen Konzept nochmals neu gestellt werden. Ist ihre Funktion nicht die einer ‚Gebetsmaschine‘, so muss von einem erweiterten Verständnis von Frömmigkeit ausgegangen werden. Offenkundig galt für Jakob Fugger nicht nur Beten als gottgefällige Handlung, auch ehrlicher Arbeit



kam dieser Rang zu. Sein persönliches Selbstverständnis als Kaufmann und das seines Augsburger Umfeldes trafen sich hier mit dem Ethos der spätmittelalterlichen Mystik. Sie würdigte die Arbeit als eine Spielart des Gottesdienstes und bereitete damit auch deren später spezifisch reformatorische Wertschätzung theologisch vor. Die Konzeption der Fuggerei war systematisch auf rechte Arbeit als Ausdruck frommer Dankbarkeit gegen Gott und den Stifter ausgerichtet. Die geringe praktische Bedeutung des Gebetes im Alltag ihrer Bewohner erscheint also nur aus der Gegenwarts Perspektive als säkularer Zug der Stiftung Jakobs. Dessen ungeachtet jedoch resultierte und resultiert daraus jene besondere Anpassungsfähigkeit der Stiftung an die Leittendenzen von Neuzeit und Moderne, an Säkularisierung und Individualisierung.

Doppelte Gemeinwohlorientierung

Neben ihrer religiösen Dignität besaß Arbeit eine eminent soziale Dimension, die insbesondere in den Reichsstädten des späten Mittelalters zum Tragen kam. Der sich in Armenordnungen wie jenen in Augsburg von 1459, 1491, 1522 und 1541 niederschlagende Diskurs um den der Unterstützung würdigen oder unwürdigen Armen ist Ausdruck dieses Zusammenhanges: Das Betteln eigentlich arbeitsfähiger Menschen galt immer mehr als inakzeptabel und geriet zunehmend – nicht erst, aber besonders mit der Reformation – unter Druck. 1541 wurde es in der Stadt generell untersagt. Kommunale Hilfe gewährte man fortan nur noch in Form von Naturalien nach einer Bedürftigkeitseinschätzung durch sog. Gassenhauptleute.

Auch die Eingrenzung der vom Stifter ins Auge gefassten Destinatäre auf jene Arme, bei denen die Hilfe *am besten angelegt* wäre, folgt solchen Vorstellungen und verrät darüber hinaus den Einfluss kaufmännischen Denkens. Die Formulierung erfährt in der Urkunde von 1521 keine weitere Erläuterung; ihr Sinn scheint den Zeitgenossen klar gewesen zu sein. Gemeint war damit wohl, dass sich die Unterstützung dann besonders gelohnt hatte, wenn der Begünstigte und seine Familie dadurch langfristig der sozial prekären Situation entkommen und zu seiner künftigen Absicherung Rücklagen oder Vermögen aufbauen konnte. Inwieweit dieser Zweck tatsächlich erreicht wurde, ist bislang erstaunlicherweise noch nicht hinreichend untersucht worden. Jedenfalls bedeutet die Maßgabe, dass objektive Voraussetzungen ebenso wie persönliche Eignung von Bewerbern in Augenschein zu nehmen waren. Bedürftigkeit und familiäre Lage, Alter, Gesundheit oder Beruf spielten bei der Bewertung eine wichtige, teils im Stiftungsbrief auch festgehaltene Rolle; aber auch an charakterliche Eigenschaften, nicht zuletzt an Arbeitseifer oder Fleiß, ist zu denken.

Bemerkenswert ist, dass die geforderte günstige Prognose der sozialen Entwicklungschancen mit der zur selben Zeit sich herausbildenden Praxis im Umgang mit Krankheiten korrespondiert. Auch die an der ‚Leitseuche‘ des 16. Jahr-

hunderts, den mit der Syphilis in Verbindung gebrachten sog. ‚Franzosen‘, Erkrankten wurden, wenn sie öffentliche Hilfe suchten, einer Begutachtung unterzogen. Nur bei günstiger Einschätzung des Heilerfolgs kamen sie im Blatterhaus unter, wo ihre Behandlung von der Stadt finanziert wurde. Es passt ins Bild, wenn das in der Fuggerei schon in deren ersten Jahren eingerichtete sog. ‚Holzhaus‘ für die Franzosenkur nach demselben Prinzip arbeitete. Grundsätzlich zielte auch der therapeutische Einsatz für die als heilbar erachteten Kranken mit der Wiederherstellung ihrer Arbeitsfähigkeit auf die ökonomische Sanierung der betroffenen Familien, die der Allgemeinheit nicht auf Dauer zur Last fallen sollten.

Beide Aspekte – geeignete Disposition bzw. günstige Prognose und Übertragung des Krankheitsverständnisses – finden sich in verdichteter Form an den drei 1519 über den Eingängen zur Fuggerei angebrachten lateinischen Inschriftentafeln, deren Text nach einer Notiz von 1534 im Auftrag der Fugger in Rom entstand. Die Tafeln definieren zuletzt den Empfängerkreis knapp als *frugi sed pauperie laborant[es]*. Aufschlussreich ist dabei zum einen die Grundbedeutung von *frugi*, die für das klassische Latein mit ‚in seiner Art etwas taugend‘ wiedergegeben wird und bei der die Vorstellung des aktiv handelnden ‚Frucht Bringens‘ (*frugifer* von *frux*, ‚Frucht‘) mitschwingt. Zum anderen bringt das klassische Latein *laborare* im Sinne von ‚unter etwas leiden‘ grundsätzlich mit Krankheiten in Verbindung; hier nun wird es auf die Armut

(*pauperies*) bezogen, die so gleichsam erscheint als Gebrechen ökonomischer Art, unter dem gelitten wird oder – und das ist ja die ursprüngliche Bedeutung des Wortes *laborare* – gegen das man ‚sich anstrengt‘ und ‚an-arbeitet‘.

Es liegt nahe, dass Jakob Fugger über die sprachliche Gestaltung der Epitaphien eingehend nachdachte, ehe er einen offenkundig humanistisch gelehrten Experten zu Rate zog oder, etwa durch seinen Neffen Anton, konsultieren ließ, legt doch das auf Dauerhaftigkeit ausgerichtete Medium der Inschrift besondere Sorgfalt bei der Wortwahl nahe. Nimmt man ferner an, dass nicht erst ein fremder ‚Auftragstexter‘ im fernen Rom mit dem Entwurf befasst wurde, sondern die beabsichtigte

Die Konzeption der Fuggerei war systematisch auf rechte Arbeit als Ausdruck frommer Dankbarkeit gegen Gott und den Stifter ausgerichtet. Die geringe praktische Bedeutung des Gebetes im Alltag ihrer Bewohner erscheint nur aus der Gegenwarts Perspektive als säkularer Zug der Stiftung.

Aussage des Textes zunächst in Augsburg selbst diskutiert wurde, so kommt ein mit den Fuggern in freundschaftlichem Verkehr stehender, mit der Konzeption ihrer Stiftung und der Situation vor Ort gleichermaßen vertrauter Augsburger Humanist und bekannter Inschriftensammler in den Blick: Eine Beteiligung des Augsburger Stadtschreibers Konrad Peutinger (1465–1547) am Entwurf der Inschrift erscheint aber nicht zuletzt aus inhaltlichen Gründen plausibel – wegen dessen Vertrautheit mit dem Gemeinwohl-Diskurs, den er in der zeitgenössischen Monopoldebatte um eine wirtschaftsethisch zukunftsweisende Perspektive bereicherte. Denn das Streben nach dem eigenen Vorteil (*privata utilitas*), der Eigennutz, hänge, so Peutinger in einem 1530 verfassten Gutachten, aufs engste mit dem Gemeinnutz (*publica utilitas*) zusammen. Letztlich werde, wenn es auf rechte Weise zugehe (*saltem ho-*

ne)ste), dieser durch jenen befördert. Auch wenn Peutingers Anteil an der Entstehung der Epitaphien letztlich Spekulation bleiben muss – die Formulierungen auf den Tafeln dürften jedenfalls das Ergebnis einer intensiven, womöglich im Austausch noch einmal geschärften Reflexion des Stifters sein und dessen Aussageabsichten authentisch wiedergeben.

Den gegen ihre Armut anarbeitenden Destinatären sind am Anfang der Inschrift die von Gott mit Reichtum beschenkten Stifter als Subjekt gegenübergestellt. Deren Motivation zur Stiftung wird sowohl religiös begründet (*ob pietatem*) als auch in zweifacher, auf Vergangenheit wie Zukunft bezogener Weise sozial-gesellschaftlich: weil die Brüder zum Wohle ihres Gemeinwesens geboren seien (*qu[i]a bono reip[ublicae] se [esse] natos*) und um ein Beispiel herausragender Freigebigkeit zu geben (*ob [...] eximiam in exemplum largitatem*), also in der Absicht, zu Nachahmung anzuregen. Aus der Überzeugung, zum Nutzen der Heimatstadt auf der Welt zu sein, geht eine Verpflichtung hervor, die ausdrücklich und wie selbstverständlich anerkannt und angenommen wird. An der Gemeinwohlorientierung der Stiftermotivation besteht damit kein Zweifel, doch ist es die Mehrdimensionalität dieser Orientierung, durch die sich die Fuggerei-Stiftung auszeichnet. Denn wie die Stifter waren auch alle Bewohner der Siedlung dem gemeinen Nutzen verpflichtet, indem sie sich der ‚Anlage‘, des für sie unternommenen finanziellen Engagements, würdig erwiesen, *frugi* und *laborantes*, fruchtbringend und arbeitsam waren. Konzeption und Architektur der Siedlung halfen ihnen dabei. Und indem (auch) sie konsequent ihren privaten Vorteil suchten, mehrten (auch) sie den öffentlichen. Insofern stellt das Stifterhandeln ihnen selbst ein *exemplum* vor Augen.

Ausblick

In der Forschung heißt es, die Fugger hätten der privaten Armenfürsorge völlig neue Wege gewiesen. Ein Blick auf die zuvor gängigen Unterstützungsmodelle in der Stadt bestätigt diese Einschätzung. Aber gingen davon auch für die Zukunft Impulse aus? Wie entwickelte sich generell das Stiftungswesen in der Reichsstadt im weiteren Verlauf des 16. und 17. Jahrhunderts?

Möglicherweise angeregt von der Fuggerei-Stiftung bestimmte 1558 die Protestantin Susanne Neidhart († 1558) testamentarisch, ihre drei nebeneinanderliegenden Häuser – sie boten Raum für 13 Wohnungen – sollten Bedürftigen für „ziemliches Geld“ zur Verfügung stehen. Außerdem sind für die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts zwei Mietstiftungen zu verzeichnen, wohl nicht von ungefähr getätigt von den

Weiterführende Literatur

Astrid Gabler (Hg.), *Die Fuggerei. Familie, Stiftung und Zuhause seit 1521*, München 2020.

Rolf Kießling, *Antonspründe*, in: Heidrun Lange-Krach (Hg.), *Stiften gehen! Wie man aus Not eine Tugend macht*, Regensburg 2021, S. 136–143.

Benjamin Scheller, *Memoria an der Zeitenwende. Die Stiftungen Jakob Fuggers des Reichen vor und während der Reformation (ca. 1505–1555)* (Studien zur Fuggeregeschichte Bd. 37), Berlin 2004.

Dietmar Schiersner, *Die medizinischen Stiftungen der Fugger im Kontext*, in: Dietmar Schiersner (Hg.), *Augsburg – Stadt der Medizin. Historische Forschungen und Perspektiven*, Augsburg 2021, S. 216–233.

Anton Werner, *Die örtlichen Stiftungen für die Zwecke des Unterrichts und der Wohltätigkeit in der Stadt Augsburg. Historisch und systematisch dargestellt*, Augsburg 1899; Ergänzungsheft Augsburg 1912.

beiden ebenso durch katholisches Bekenntnis wie Verschwägerung verbundenen Jakob Remboldt (1561) und Christoph Peutinger (1570). Dabei handelte es sich um die Einrichtung von Fonds, aus deren Erträgen Mietzuschüsse von jährlich jeweils 5 bzw. 4 fl. an sieben bzw. drei bedürftige Ehepaare sowie drei Witwen über 50 Jahre gewährt wurden. Die Initiativen nahmen bei der Vielzahl Augsburger Stiftungen der Zeit eine klar untergeordnete Bedeutung ein. Wichtiger dagegen wurden Stiftungen zu medizinischen sowie vor allem zu Bildungszwecken, bei denen sich der karitative Blick gerade auch auf bedürftige bzw. förderungswürdige arme Kranke und auf Schüler und Studenten richtete. Wie im Falle der Fuggerei waren solche Zuwendungen Investitionen in das *bonum commune*, ging es doch darum, dass Arbeitskraft wiederhergestellt und damit die eigenständige Versorgung von

Familien gesichert wurde oder junge Männer nach einem Studium der Allgemeinheit von Nutzen waren.

Zugleich jedoch blieben ältere Stiftungspraktiken noch länger, und zwar deutlich über die reformatorische ‚Zäsur‘ hinaus gängig. Weiterhin bezweckten – katholische wie evangelische – Stiftungen eine punktuelle Unterstützung Armer durch Speisung oder Bekleidung, dies freilich angesichts einer zeitgleich sich weiter entwickelnden kommunalen Armenversorgung. In den meisten Fällen schlossen sich Wohltäter mit Zustiftungen an bestehende Stiftungen und Institutionen an, denn entscheidend für eigenständige Anstaltsstiftungen waren zweifellos die finanziellen Möglichkeiten, die nur wenigen zur Verfügung standen und die der Kreativität einer Stiftungsinitiative Grenzen setzten. In vielen Fällen, so vermutlich auch bei den Neidhart’schen Stiftungshäusern, scheint die bikonfessionelle Situation in Augsburg zu Konkurrenz herausgefordert und das Stiften belebt zu haben. Nur selten sind dagegen ausdrücklich Destinatäre beider Bekenntnisse vorgesehen.

Bedeutung und Prominenz der Fuggerei-Stiftung schließlich sollten nicht übersehen lassen: Auch im weiteren Verlauf des 16. Jahrhunderts sind es erneut Fugger’sche Stiftungen, die hinsichtlich Umfang und Innovationsgehalt hervorstechen, so die Einrichtung des sog. ‚Schneidhauses‘ für chirurgische Eingriffe oder der entscheidend geförderte Aufbau eines Jesuitenkollegs als zentraler Baustein des erneuerten katholischen Bildungswesens in der Stadt und darüber hinaus. Augsburg blieb zentraler Bezugspunkt für die Stiftungsinitiativen der Fugger. Insofern waren es gerade auch die Generationen der Familie nach Jakob, die ihrerseits dessen Vermächtnis fortführten und die Aufforderung wörtlich nahmen, *ob [...] eximiam in exemplum largitatem* zu handeln: dem „Vorbild hochherziger Freigebigkeit“ nachzueifern. ■



Handeln für die Ewigkeit unter den Bedingungen der Gegenwart

Stiftungen in Theorie, Praxis und bayerischem Recht
von Stefan Ihli

Vertiefung des Themas von Seite 51–55

Stiftungen

Akte religiöser Selbstvorsorge

Eine Darlegung der gesamten rechtstheoretischen Hintergründe des Stiftungswesens würde bis Platon (428–348 v. Chr.) zurückführen, weil die Gründung seiner Akademie als Beginn des Stiftungswesens gilt. Dies soll hier selbstverständlich aus Zeitgründen nicht erfolgen; eingegangen werden soll allerdings auf den sogenannten Städel'schen Rechtsfall, der im 19. Jahrhundert wesentlich zur Klärung verschiedener damals virulenter rechtstheoretischer Fragen beitrug.

Rechtsgeschichtlicher Hintergrund

1815 errichtete der Frankfurter Kaufmann und Bankier Johann Friedrich Städel (1728–1816) ein Testament, in dem er seine umfangreiche Kunstsammlung einem von ihm zu gründenden Kunstinstitut als Alleinerben überschrieb. Als Städel ein Jahr später starb, war dieses Kunstinstitut noch nicht errichtet. Deshalb fochten zwei Nichten Städel's das Testament an, weil sie auch gerne Erben geworden wären. Der Rechtsstreit beschäftigte über ein Jahrzehnt lang verschiedenste Gerichte und Gutachter, wurde letztlich aber per Vergleich beigelegt, mit dem die Nichten etwa ein Viertel der Erbmasse zugesprochen bekamen, während der Rest tatsächlich an das Kunstinstitut floss und damit die Grundlage für das heutige Städel-Museum in Frankfurt am Main bildete. Die Auseinandersetzung warf ein Schlaglicht auf verschiedene damalige rechtstheoretische Entwicklungen. Zum einen ging es dabei um die Frage, wer Rechtspersönlichkeit besitzt und demnach auch Eigentümer von Vermögen sein kann. Klassischerweise waren dies nur einzelne natürliche Personen oder auch Vereinigungen von ihnen, sogenannte Korporationen, gewesen, die Vermögensträger sein konnten. Weil der Staat aber gerade den Korporationen misstraute, insofern er dort staatsfeindliche Umtriebe vermutete, zog er deren Vermögen ein, stellte es unter staatliche Kuratel und löste es so von den Korporationen los, wodurch Vorformen von Stiftungen geschaffen worden waren.

Eine andere Entwicklung war diejenige der Stiftungszwecke. Hatte man ursprünglich angenommen, man könne nur zu frommen Zwecken stiften, wurde dies später wesentlich dahingehend ausgeweitet, dass Stiftungen zu jeglichem allgemeinen Nutzen akzeptiert wurden, wodurch sich auch ein gewisser Gegensatz zwischen kirchlichen und weltlichen, allgemein mildtätigen Stiftungen ergab. Analog kam es zu einer Entwicklung dahingehend, dass anfangs alle Stiftungen unter einer kirchlichen Verwaltung standen, später aber nur noch die kirchlichen bzw. letztlich ausschließlich die reinen Kultusstiftungen, während die weltlichen Stiftungen unter weltliche Verwaltung kamen. Parallel war die Entwicklung hinsichtlich der Frage der Aufsicht über Stiftungen und der Genehmigung von Stiftungen. Im römischen Recht waren Stiftungen genehmigungsfrei gewesen, kamen aber dann wie die kirchlichen Stiftungen unter bischöfliche Aufsicht. Weltliche Stiftungen blieben dagegen ohne Aufsicht, weil der Staat schlicht nicht daran gewöhnt war, Stiftungsaufsicht zu führen. Als es dann im Zuge der Reformation zum Summepiskopat, also zum Übergang der bischöflichen Amtsgewalt auf den Landesherrn kam, ging auf ihn auch die Stiftungsaufsicht der Kirche über, woraus sich eine Genehmigungspflicht aller Stiftungen durch den Staat ergab.

Staatliches Stiftungsrecht in Bayern: Rechtslage gemäß BGB

Möchte man die geltende Rechtslage in Bayern rezipieren, ist es zunächst sinnvoll sich klarzumachen, dass in ganz Deutschland das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) gilt, das auch Regelungen zum Stiftungsrecht enthält. Zusätzlich gelten in den einzelnen Bundesländern unterschiedliche landesrechtliche Stiftungsgesetze, die darüber hinausgehende Bestimmungen enthalten. Für den staatlichen Rechtsbereich in Bayern sind also zwei Rechtstexte relevant, das BGB und das Bayerische Stiftungsgesetz (BayStG). Ähnlich verhält es sich im kirchlichen Bereich: Hier gilt weltweit der Codex Iuris Canonici (CIC), also das gesamtkirchliche Gesetzbuch, demnach auch in Bayern. Wie im staatlichen Bereich gilt dort daneben aber noch ein Zweites, nämlich die für die sieben bayerischen (Erz-)Diözesen erlassene Kirchliche Stiftungsordnung (KiStiftO), so dass auch im kirchlichen Bereich zwei Rechtsordnungen zu betrachten sind und damit insgesamt vier.

Beginnt man mit dem BGB, kann man sich zunächst der Frage zuwenden, wie eine selbstständige Stiftung unter Lebenden ins Dasein tritt. Erster Schritt hierfür ist ein Stiftungsgeschäft: Ausgehend von einem Stiftungsgut, also

einer gewissen Vermögensmasse, bei der es sich um ein Geldvermögen oder etwas Anderes handeln kann, wird bestimmt, dieses zu einem gewissen Stiftungszweck zu widmen, d. h. festzulegen, dass es zu diesem Zweck verwendet werden soll, und dies näher dadurch auszugestalten, indem eine Stiftungssatzung beigegeben wird, in der u. a. Sitz, Organe und Verwaltungsweise der Stiftung geregelt werden. Dieses Stiftungsgeschäft wird von der Stiftungsaufsicht dahingehend überprüft, ob es das Allgemeinwohl gefährdet und ob der vorgesehene Stiftungszweck voraussichtlich dauerhaft erfüllbar sein wird. Bei sogenannten Verbrauchsstiftungen – das sind solche, die ihr Vermögen mit der Zeit zugunsten ihres Stiftungszwecks aufzehren – muss er mindestens zehn Jahre erfüllbar sein. Bei einem positiven Ergebnis der Prüfung kommt es zu einer Anerkennung der Stiftung, die die Rechtsverbindlichkeit und Unwiderruflichkeit des Stiftungsgeschäfts zur Folge hat; dann erst muss auch das Stiftungsgut der Stiftung übereignet werden.

Daneben sind selbstverständlich auch Stiftungserrichtungen von Todes wegen, also durch Testament, möglich, wie dies Stadel gemacht hat. Jedenfalls handelt es sich bei der Stiftungserrichtung um eine einseitige, nicht annahmebedürftige Willenserklärung, sodass der Stifter in seinem Handeln ganz frei ist und keinen Vertragspartner braucht, der die Stiftungserrichtung akzeptiert. Dem entspricht, dass der Wille des Stifters oberstes Gebot ist, was zur Folge hat, dass die Stiftungsaufsicht bei der Überprüfung des Stiftungsgeschäfts im Rahmen der Errichtung einer Stiftung eine mangelhafte Stiftungssatzung nötigenfalls ergänzen, ändern oder ganz neu fassen wird, um dem Stifterwillen zu einer rechtskonformen Umsetzung zu verhelfen. Folge ist auch, dass eine Änderung des Stiftungszwecks oder eine Aufhebung der Stiftung durch die Stiftungsaufsicht nur sehr eingeschränkt möglich ist, nämlich nur bei einer Unmöglichkeit der Erfüllung des seitherigen Stiftungszwecks. Schließlich bedeutet es auch, dass die Bestimmungen der Stiftungssatzung im rechtlich möglichen Rahmen den gesetzlichen Regelungen vorgehen und die Bestimmungen des BGB nur

subsidiär gelten, insofern die Satzung nichts aussagt; dann wird bezüglich der Verwaltung der Stiftung auf das Vereinsrecht verwiesen.

Neben den selbstständigen gibt es auch unselbstständige Stiftungen. Bei diesen wird durch das Stiftungsgeschäft nicht etwas bis dahin noch nicht Existentes ins Dasein gerufen; vielmehr handelt der Stifter hier als Treugeber, der sein Stiftungsgut bzw.

Treugut einem schon existenten Treuhänder, nämlich einer Trägerstiftung, als Treuhandvermögen anvertraut, das dann als Sondervermögen geführt wird. Der Treuhänder wird dadurch zum neuen Eigentümer der Vermögensmasse, ist im Innenverhältnis zwar an die Weisungen des Treugebers ge-

bunden, handelt im Außenverhältnis aber frei und im eigenen Namen, wobei die Trägerstiftung als solches unter staatlicher Aufsicht steht.

Diese Regelungen des BGB werden aktuell reformiert. Grund ist, dass man sich mehrerer Defizite bewusst wurde. Zum einen sind die verschiedenen Stiftungsgesetze der Länder relativ disparat, sodass eine Vereinheitlichung zur besseren Übersichtlichkeit wünschenswert ist. Zum anderen erscheinen aber auch die Regelungen des Stiftungsrechts des BGB selber defizitär, insofern die Bestimmungen zur Verwaltung der Stiftung relativ rudimentär gefasst sind und eine Änderung des Stif-

tungszwecks oder eine Vereinigung von Stiftungen kaum möglich ist, was vor allem vor dem Hintergrund der seit vielen Jahren andauernden Niedrig- oder sogar Nullzinsphase zu problematisieren ist, die das Geschäftsmodell der Stiftungen – nämlich eine ertragreiche Anlage des Grundstockvermögens und eine Finanzierung des Stiftungszwecks aus dessen Erträgen – mehr oder weniger zunichte gemacht hat, sodass sich Stiftungen Alternativen suchen müssen, um überhaupt noch ihre Stiftungszwecke finanzieren zu können, nachdem normalerweise das Grundstockvermögen einer Stiftung nicht angetastet werden darf, sodass eine Flexibilisierung des Stiftungsrechts dringend geboten erscheint.

Überdies hat man eine mangelnde Transparenz im Rechtsverkehr festgestellt, weil teilweise unklar ist, wer für Stiftungen handeln, z. B. Verträge abschließen darf. Diese Mängel möchte man beheben, um das Stiften als Modell bürgerschaftlichen Engagements weiterhin attraktiv auszugestalten und damit zu erhalten. Deshalb wurde bereits vor mehreren Jahren eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe eingerichtet, die verschiedene Vorschläge vorlegte, die in ein Gesetzgebungsverfahren einmündeten. Im Sommer 2021 wurde der Gesetzentwurf als eines der letzten Projekte der letzten Bundesregierung von Bundestag und Bundesrat beschlossen. Eine erste Stufe der Reform soll zum 1. Juli 2023 in Kraft treten. Sie wird das Stiftungsrecht des BGB nicht fundamental ändern, so dass im Rahmen der vorliegenden Ausführungen noch das seitherige Recht dargestellt wurde, weil die beschlossene Rechtsänderung noch ein Jahr in der Zukunft liegt. Ändern werden sich primär Details, indem zusätzliche Satzungsbestimmungen gefordert werden, die Verwaltung der Stiftung detaillierter geregelt wird, neue Vorschriften zum Stiftungsvermögen und seiner Verwaltung hinzukommen und eine Änderung der Stiftungszwecke und eine Vereinigung von Stiftungen erleichtert werden. Eine zweite Stufe der Reform wird erst zum 1. Januar 2026 in



Prof. Dr. Stefan Ihli J.C.L.,
außerplanmäßiger Professor für Kirchenrecht
und Kirchliche Rechtsgeschichte an der
katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt,
Mitglied des deutschlandweit zuständigen
Kirchlichen Arbeitsgerichtshofs in Bonn

Eine Stiftungseinrichtung ist eine einseitige, nicht annahmebedürftige Willenserklärung, sodass der Stifter in seinem Handeln ganz frei ist und keinen Vertragspartner braucht, der die Stiftungserrichtung akzeptiert.



Kraft gesetzt werden. Dann wird beim Bundesamt für Justiz ein gänzlich neues Stiftungsregister eingerichtet werden, in das alle selbstständigen Stiftungen mit den wesentlichen Kenndaten und den Vertretungsberechtigten einzutragen sind, wodurch die gewünschte Transparenz im Rechtsverkehr hergestellt werden wird. Die dort eingetragenen Stiftungen werden einen Namenszusatz „eingetragene Stiftung“ bzw. „e. S.“ (für Verbrauchsstiftungen „eingetragene Verbrauchsstiftung“ bzw. „e. VS.“) erhalten, ähnlich wie beim eingetragenen Verein (e. V.).

Staatliches Stiftungsrecht in Bayern

Nachdem die bürgerlichen Stiftungen im BGB geregelt sind, liegt der Schwerpunkt der Normen des BayStiftG nicht so sehr auf diesen, sondern primär auf den öffentlichen Stiftungen, das sind solche der Kommunen, Kirchen oder sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts oder des Freistaats selber, die zu gewissen gesetzlich festgelegten Zwecken errichtet werden, nämlich vor allem zu solchen des Kultus, der Kunst, des Sozialen, des Sports oder der Religion. Eine Errichtung ist durch Stiftungsgeschäft wie bei den bürgerlichen Stiftungen oder auch durch Gesetz möglich, wobei gewisse zusätzliche Satzungsbestimmungen erforderlich sind und die Stiftungen nach ihrer Errichtung unter staatlicher Aufsicht stehen, soweit es sich nicht um Stiftungen des Freistaats selber handelt, der sich natürlich nicht selbst beaufsichtigen kann. Das Vermögen der Stiftungen ist als Sondervermögen sicher und ertragreich anzulegen und in seinem Umfang als Grundstockvermögen zu erhalten. Die Erträge sind streng zweckgebunden und sparsam zu verwenden, wofür eine Haftung der Stiftungsorgane besteht.

Eine Aufsicht über diese Stiftungen ist deswegen notwendig, weil eine Stiftung zwar Destinatäre besitzt, die von ihrem Stiftungszweck begünstigt sind, aber keinen Einfluss auf das Handeln der Stiftung haben. Im Unterschied hierzu können die Mitglieder eines Vereins den Vorstand bei der Mitgliederversammlung kontrollieren oder die Aktionäre einer Aktiengesellschaft den Vorstand auf der Hauptversammlung entlasten oder nicht; auch gibt es hier normalerweise einen Aufsichtsrat, der das Handeln des Vorstands überwacht. Diese Möglichkeiten gibt es bei Stiftungen nicht, sodass es zur Kontrolle eines rechtmäßigen und satzungsgemäßen Handelns der Stiftung einer externen Kontrollinstanz bedarf. Dies übernimmt die jeweilige Bezirksregierung, die eine Rechtsaufsicht ausübt, d. h. die Rechtmäßigkeit des Handelns der Stiftung kontrolliert, also die Übereinstimmung mit Recht und Gesetz sowie der Stiftungssatzung und insbesondere dem Stiftungszweck.

Selbstverständlich schränkt dies die unternehmerische Handlungsfreiheit einer Stiftung ein, soll aber deswegen auch nur subsidiär und mit dem mildesten jeweils ver-

fügbaren Mittel erfolgen. Deswegen ist das Handeln der Stiftungsaufsicht gestuft ausgestaltet. Gesetzlich wird die Stiftungsaufsicht gar nicht so sehr als Kontrollorgan über Stiftungen definiert, sondern als deren Unterstützung und Beratung. Die einzelnen Kompetenzen der Stiftungsaufsicht zeichnen dennoch ein anderes Bild: Die Stiftungsaufsicht besitzt breite Informationsrechte über alle Handlungen einer Stiftung, kann bestimmte Rechtsakte der Stiftung nachträglich kontrollieren und muss solche von größerem Gewicht sogar vorgängig genehmigen, sodass diese erst nach einer Genehmigung der Stiftungsaufsicht umgesetzt werden dürfen. Im gravierendsten Fall hat die Stiftungsaufsicht auch das Recht der Anordnung und Ersatzvornahme, sie kann also im Namen der Stiftung handeln, wenn die Stiftungsorgane in ihren Handlungen versagen. Dann können die Stiftungsorgane auch personell ausgetauscht werden.

Durch Rechtsakt der Stiftungsaufsicht kann eine prinzipiell zeitlich unbegrenzt existente Stiftung auch erlöschen, nämlich zum einen dann, wenn die Stiftungsaufsicht die Stiftung auflöst; dann tritt sie außer Dasein. Zum anderen kann eine existente Stiftung einer anderen, ebenfalls bereits existenten Stiftung zugelegt werden, d. h. dieser mit allen Rechten und Pflichten übertragen werden, die dann den Stiftungszweck fortführt. Eine dritte Option ist schließlich die Zusammenlegung zweier existenter Stiftungen, die dabei zu einer bis dahin noch nicht existenten dritten Stiftung verschmolzen werden, die die Rechte und Pflichten der seit-

herigen Stiftungen fortführt. Immer, wenn eine Stiftung aufhört zu existieren, kommt es jedenfalls zu einem Vermögensanfall, der entsprechend den Vorschriften der Stiftungssatzung und dem Stiftungszweck zu regeln ist.

Eine Sonderform der Stiftungen stellen die kirchlichen dar, das sind solche der Kirchen oder Religionsgemeinschaften, soweit es sich dabei um Körperschaften des öffentlichen Rechts handelt, die einen überwiegend, d. h. zu mindestens 50 % kirchlichen Zweck verfolgen. Dies hängt mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zusammen, dass eine Einrichtung dann berufen ist, ein Stück des Auftrags der Kirche in der Welt zu erfüllen. Dieser kirchliche Zweck muss allerdings auch ein kirchlich anerkannter sein, da den Kirchen aufgrund der korporativen Religionsfreiheit keine Stiftungen und keine

Stiftungszwecke aufgezwungen werden können. Die Kirchlichkeit des Stiftungszwecks bedingt zudem eine Unterordnung der Stiftung unter die kirchliche Aufsicht und damit eine ausreichende personelle Verflechtung dahingehend, dass im inhaltlichen Konfliktfall die Kirche in der Lage sein muss, sich gegen die Stiftungsorgane durchzusetzen. Stiftungen, die derart charakterisiert werden können, werden als kirchlich definiert und stehen im Unterschied zu sonstigen Stiftungen nicht unter einer staatlichen, sondern unter einer kirchlichen Aufsicht.

Die Stiftungsaufsicht im Bayerischen Stiftungsrecht besitzt breite Informationsrechte über alle Handlungen einer Stiftung, kann bestimmte Rechtsakte der Stiftung nachträglich kontrollieren und muss solche von größerem Gewicht sogar vorgängig genehmigen, sodass diese erst nach einer Genehmigung der Stiftungsaufsicht umgesetzt werden dürfen.

Kirchliches Stiftungsrecht: Rechtslage gemäß universalem Kirchenrecht

Das Stiftungsrecht des CIC ist in seinen Grundzügen ähnlich dem staatlichen. In einer Art magischem Dreieck schwebt über allem der freie Stifterwille, eine Feststellung, die sich gegen frühere staatliche Amortisationsgesetze wendet und bedeutet, dass jede natürliche Person frei ist, ihr Vermögen zuzuwenden, wem auch immer sie will. Dies hat zum einen zur Folge, dass jeder auch beliebige fromme Verfügungen unter Lebenden oder von Todes wegen treffen kann, und zum anderen bedeutet es, dass der dabei zum Ausdruck kommende Stifterwille das oberste Gebot darstellt und genauestens zu wahren ist, und zwar sowohl hinsichtlich des vom Stifter festgelegten Stiftungszwecks, als auch hinsichtlich der von ihm bestimmten Art der Erfüllung dieses Stiftungszwecks, selbst wenn eine andere Art der Zweckerfüllung objektiv gesehen vorteilhafter wäre. Mit solchen frommen Verfügungen können entweder Stiftungen errichtet oder Treuhandvermögen

gestiftet werden und, wie im staatlichen Rechtsbereich, unterteilen sich die Stiftungen in selbstständige und unselbstständige, die Treuhandvermögen darstellen.

Selbstständige Stiftungen sind Sachgesamtheiten, d. h. Vermögensmassen, die zum Gebrauch oder Ertrag, nicht aber zum Verbrauch bestimmt sind, sodass im kirchlichen Recht im Unterschied zum staatlichen keine Verbrauchsstiftungen vorgesehen sind. Diese Sachgesamtheiten stehen im Status einer öffentlichen oder einer privaten juristischen Person und sind zu einem Werk der Frömmigkeit, des Apostolats oder der Caritas gewidmet. Ihre Satzungen müssen gewisse Bestimmungen v. a. hinsichtlich Sitz, Zweck, Organen und Verwaltungsweise beinhalten. Dagegen sind die unselbstständigen Stiftungen Treuhandvermögen, das einer öffentlichen juristischen Person zur Verwaltung als Sondervermögen übergeben und mit Auflagen verbunden ist, weil daraus kirchliche Funktionen, also Werke der Frömmigkeit, des Apostolats oder der Caritas, für längere Zeit zu erfüllen sind. Ein bekanntes Beispiel hierfür sind die Jahrtagsstiftungen, also solche, die dazu bestimmt sind, jeweils am Todestag einer Person eine Messe zu feiern.

Stiftungen werden durch ein Stiftungsgeschäft errichtet, das schriftlich niedergelegt wird und auch die Regelungen des staatlichen Rechts nach Möglichkeit berücksichtigen soll, damit die Stiftungserrichtung im staatlichen Rechtsbereich ebenfalls Geltung besitzt. Falls es sich um eine Stiftungserrichtung von Todes wegen handelt, ist dieses Stiftungsgeschäft bis zum Tode widerruflich. Es wird durch den Ordinarius – das heißt grob gesagt durch den Diözesanbischof oder den Generalvikar – dahingehend überprüft, ob der Stiftungszweck voraussichtlich dauerhaft erfüllbar sein wird und im Falle einer unselbstständigen Stiftung die seitherigen Zwecke der Trägerstiftung nicht gefährdet, weil dies unbedingt vermieden werden soll.

Bei einem positiven Ergebnis der Prüfung kommt es zu einem Rechtsakt, nämlich zur Verleihung der Rechtspersönlichkeit bei einer selbstständigen Stiftung bzw. zur Annahme der Stiftung durch die Trägerstiftung bei einer unselbstständigen Stiftung. Das Vermögen der Stiftungen ist jedenfalls sicher und ertragreich nach dem Urteil des Ordinarius anzulegen. Es ist rein zweckgebunden zu verwenden, weshalb auch ein Stiftungsverzeichnis zu führen ist, aus dem sich auch alle Verpflichtungen ergeben, die auf den Stiftungen lasten, sodass im kirchlichen Rechtsbereich die im staatlichen Rechtsbereich erst 2026 gegebene Transparenz bereits

seit langem umgesetzt ist. Für selbstständige Stiftungen im Status einer öffentlichen juristischen Person sowie für unselbstständige Stiftungen gelten noch strengere Auflagen, weil deren Vermögen als Kirchenvermögen gilt, für das generell striktere Regelungen bestehen.

Die Aufsicht über Stiftungen führt der Ordinarius, weil er der Vollstrecker aller frommen Willensverfügungen ist; er tut dies normalerweise im Wege der Visitation, gegebenenfalls aber auch durch Ersatzvornahme.

Dem korrespondiert die Verpflichtung

aller Verwalter zur regelmäßigen Rechenschaftslegung. Der Ordinarius kann auch Stiftungszwecke unter gewissen Bedingungen modifizieren, nämlich insbesondere, wenn sie nicht mehr auf die seitherige Weise umsetzbar sind. Generell sind selbstständige Stiftungen von unbegrenzter Dauer, können aber auch erlöschen, wenn sie de facto seit langer Zeit zu existieren aufgehört haben oder satzungsgemäß oder durch die Aufsicht aufgelöst werden. Unselbstständige Stiftungen dagegen können nach dem geltenden kanonischen Recht nur noch auf begrenzte Zeit errichtet werden, während dies früher auch auf unbegrenzte Dauer möglich war. Deshalb treten sie heute automatisch nach Zeitablauf außer Dasein. Beim Erlöschen einer Stiftung kommt es zu einem Vermögensanfall, der entsprechend der Stiftungssatzung und dem Stiftungszweck zu regeln ist.

Kirchliches Stiftungsrecht: Rechtslage in bayerischen Diözesen

Die KiStiftO besitzt Geltung für Stiftungen, die in Bayern einen überwiegend kirchlichen Zweck verfolgen, das sind solche, die von der katholischen Kirche errichtet wurden, ihr organisatorisch zugeordnet oder zur Aufsicht untergeordnet sind. Diese werden als kirchlich definiert und stehen dann unter kirchlicher Aufsicht. Prominente Beispiele hierfür sind die Kirchen- und die Pfründestiftungen. Die Stiftungen treten durch ein Stiftungsgeschäft ins Dasein, bei dem der Stiftung eine Satzung beigegeben wird, in der u. a. Sitz, Organe und Verwaltungsweise geregelt werden. Dieses Stiftungsgeschäft wird durch die kirchliche Stiftungsaufsicht überprüft und genehmigt, die danach die staatliche Genehmigung bei der staatlichen Stiftungsaufsicht beantragt. Abschließend genehmigt die staatliche Stiftungsaufsicht die Stiftungserrichtung. Für so errichtete Stiftungen ergibt sich

Die Aufsicht über Stiftungen führt der Ordinarius, weil er der Vollstrecker aller frommen Willensverfügungen ist; er tut dies normalerweise durch Visitationen, gegebenenfalls aber auch durch Ersatzvornahme.



eine Pflicht zur ordnungsgemäßen Vermögensverwaltung und -erhaltung, die auch eine Verpflichtung zur regelmäßigen Aufstellung von Haushaltsplänen und Jahresrechnungen mit sich bringt. Zudem muss die Stiftung bestehende Ansprüche gegenüber Dritten durchsetzen.

Die Stiftungsaufsicht wird durch den Diözesanbischof bzw. sein (Erz-)Bischöfliches Ordinariat wahrgenommen und besteht aus einer Rechts- und Fachaufsicht, so dass sie sich nicht nur auf die Frage der Rechtmäßigkeit des Stiftungshandelns erstreckt, sondern auch auf die Zweckmäßigkeit desselben. Dies gilt allerdings nicht für selbstständige Stiftungen im Status einer privaten juristischen Person, weil diese größere Freiheiten genießen; hier erfolgt durch die Stiftungsaufsicht nur eine Rechtsaufsicht. Ansonsten wird aber die Übereinstimmung des Stiftungshandelns mit Recht und Gesetz sowie mit den Statuten und dem Stiftungszweck, aber eben auch die sparsame und zweckmäßige Mittelverwendung kontrolliert. Dies schränkt das Stiftungshandeln damit eher noch stärker als im staatlichen Rechtsbereich ein, soll aber erneut nur subsidiär und mit dem mildesten verfügbaren Mittel erfolgen, sodass sich wiederum eine Stufung im Handeln der Stiftungsaufsicht ergibt, angefangen von der Unterstützung der Stiftung über Informations-, Kontroll- und Genehmigungsrechte der Stiftungsaufsicht bis hin zu ihrem Recht zur Anordnung und Ersatzvornahme. Gegen das Handeln der Stiftungsaufsicht ergeben sich verschiedene Rechtsbehelfe: Zunächst ist ein Einspruch bei der Stiftungsaufsicht selber möglich; gegen deren Einspruchsbescheid kann Beschwerde beim Diözesanbischof eingelegt und gegen dessen Entscheidung der hierarchische Rekurs beschritten, d. h. Beschwerde bei der römischen Kurie eingelegt werden. Hingegen sind staatliche Rechtsbehelfe nur eingeschränkt möglich, nämlich insoweit das staatliche, für alle geltende Gesetz tangiert ist oder es um die Frage geht, ob das Handeln der Stiftung auch Geltung im staatlichen Rechtsbereich besitzt.

Praxisbeispiel 1: Der Rechtsstatus einer Altstiftung

Ein erstes Beispiel für die praktische Anwendung des Stiftungsrechts ist die Bestimmung des Rechtsstatus einer Altstiftung. Hier geht es darum, dass bei Stiftungen, die sehr lange vor Inkrafttreten der heutigen Rechtslage ins Dasein getreten sind, die Frage schwierig zu beantworten sein kann, ob es sich dabei um eine kirchliche oder eine weltliche Stiftung handelt. Ein gutes Beispiel dafür ist die Errichtung der oberschwäbischen Stiftung Liebenau. Heute handelt es sich dabei faktisch um eine Art Sozialkonzern mit fast 8.000 Mitarbeitern an fast 120 Standorten in ganz Europa und einer Bilanzsumme von fast 800 Mio. €, das ist, um eine Vergleichsgröße zu nennen, fast doppelt so viel wie das Haushaltsvolumen der Diözese Rottenburg-Stuttgart. Angefangen hat die Stiftung wesentlich kleiner, nämlich im 19. Jh.

durch eine Gründung des katholischen Kaplans Adolf Aich (1824–1909). Aufgrund biografischer Erfahrungen, nämlich schwerer Erkrankungen, war er zu der Erkenntnis gelangt, dass die Krankenseelsorge den Schwerpunkt seines priesterlichen Wirkens darstellen sollte. Näherhin wollte er eine Pflegeanstalt für unheilbar Kranke errichten. Dazu gründete er zunächst einen Trägerverein, unternahm zahlreiche, sehr erfolgreiche Bettelreisen und hatte schließlich das nötige

Errichtungskapital gesammelt. Er ließ sich die Gründung der Pflegeanstalt durch den Rottenburger Bischof genehmigen und ebenso deren Satzung, in der er bestimmte, dass die Pflegeanstalt auf katholisch-kirchlicher Grundlage und unter der Oberhoheit des Rottenburger Bischofs handeln sollte. Für die Pflege stellte er Barmherzige Schwestern an. Aufgrund dieser Gründungsgeschichte war es lange Jahrzehnte völlig unumstritten, dass es sich bei der Stiftung Liebenau um eine kirchliche handelt.

Auch 1978, als ein neues Stiftungsgesetz für Baden-Württemberg in Kraft trat, das die Unterscheidung zwischen kirchlichen und weltlichen Stiftungen einführt, war dies noch nicht

umstritten. Erst 2001 versuchte die Stiftung, sich eine neue Satzung und einen neuen Status als bürgerliche Stiftung zu geben. Ziel war es, aus dem kirchlichen Tarifrecht auszubrechen und eine Vergütung ein Drittel unter dem kirchlichen Tarif zu bezahlen, um im umkämpften caritativen Sektor wettbewerbsfähiger zu werden. Die neue Satzung und der neue Status wurden von der staatlichen Stiftungsaufsicht genehmigt. Hiergegen klagte die Diözese Rottenburg-Stuttgart gegen das Land Baden-Württemberg und konnte in zweiter Instanz vor dem baden-württembergischen Verwaltungsgerichtshof eine rechtskräftige Entscheidung dahingehend herbeiführen, dass es sich bei der Stiftung Liebenau um eine kirchliche handelt, und zwar gerade aufgrund der dargestellten Gründungsgeschichte. Zur Beantwortung der Frage des Rechtsstatus einer Stiftung betrachtet man also die Umstände ihrer Gründung und versucht anhand dieser zu eruieren, was der Wille des Stiftungsgründers war und wie er mutmaßlich vor dem Hintergrund der aktuellen Rechtslage gehandelt hätte.

Praxisbeispiel 2: Gestufte Stiftungsaufsicht

Ein zweites Beispiel ist die Stiftungsaufsicht. Wie dargestellt, schränken die Bestimmungen über die Aufsicht über die Stiftungen deren Handeln ein, weil alle Rechtshandlungen einer Stiftung von größerer Bedeutung der vorgängigen Genehmigung der Stiftungsaufsicht bedürfen. Ein Gegenentwurf für eine größere Flexibilität im Stiftungshandeln stellt eine sogenannte gestufte Stiftungsaufsicht dar. Dies wurde durch die Deutsche Bischofskonferenz entwickelt und bedeutet, dass im Falle der Existenz eines trägereigenen Kontrollorgans nur ein Teil der Rechtshandlungen einer Stiftung genehmigungspflichtig ist. Illustriert werden kann dies mus-

Zur Beantwortung der Frage des Rechtsstatus einer Altstiftung betrachtet man die Umstände ihrer Gründung und versucht anhand dieser zu eruieren, was der Wille des Stiftungsgründers war und wie er mutmaßlich vor dem Hintergrund der aktuellen Rechtslage gehandelt hätte.

tergültig anhand der Stiftungsordnung der Diözese Rotenburg-Stuttgart, die grundlegend zwischen Stiftungen unterscheidet, die ein trägereigenes Kontrollorgan besitzen, und solchen, die dies nicht besitzen.

Bei Stiftungen mit trägereigenem Kontrollorgan werden die Rechtshandlungen, die die Stiftung setzt, in drei Kategorien eingeteilt; eine Kategorie der Rechtsakte ist weiterhin genehmigungspflichtig, eine zweite dagegen lediglich anzeigepflichtig, was bedeutet, dass diese Handlungen der Stiftungsaufsicht zwar mitgeteilt werden müssen, man aber nicht auf eine Genehmigung seitens der Stiftungsaufsicht warten muss, bis die Maßnahme umgesetzt werden kann, und eine dritte Kategorie von Rechtshandlungen schließlich kann gänzlich stiftungsintern geregelt werden. Bei Stiftungen ohne trägereigenes Kontrollorgan dagegen sind alle drei Kategorien von Rechtsakten der Stiftung genehmigungspflichtig. In diesem Zusammenhang meint ein trägereigenes Kontrollorgan ein vom Stiftungsvorstand, der der operativ Handelnde ist, unterschiedenes Organ, das satzungsgemäß mit weitreichenden Kontroll- und Aufsichtsrechten ausgestattet ist, mindestens drei Mitglieder hat und umfassende Fachkenntnisse in wirtschaftlicher, rechtlicher und sachlicher Hinsicht – je nach Ausrichtung der Stiftung – besitzt. Dabei werden die Informationsrechte der Stiftungsaufsicht auf jeden Fall gewahrt, indem mit allen Stiftungen regelmäßige sogenannte Jahresgespräche geführt werden, bei denen der Status quo besprochen wird.

Praxisbeispiel 3: Zusammenlegung von Stiftungen

Schließlich kann als Praxisbeispiel die Zusammenlegung von Stiftungen angeführt werden. 1983 hat der damals neue CIC den Bischofskonferenzen vorgeschrieben, gesetzliche Regelungen zur Ablösung des überkommenen

Pfründewesens zu erarbeiten. Die althergebrachten Pfründestiftungen sollten per Gesetz in einen diözesanen Fonds zur Klerikerbesoldung überführt werden. Die Deutsche Bischofskonferenz ist diesbezüglich trotz des eindeutigen gesetzlichen Auftrags bis heute nicht tätig geworden, weil sie davon ausgeht, dass die Rechtsverhältnisse hinsichtlich der Pfründen in den einzelnen Diözesen in Deutschland zu disparat seien, als dass eine gleichförmige Regelung für ganz Deutschland möglich wäre. Deshalb sind die einzelnen Pfründestiftungen nach wie vor als getrennte Sondervermögen zu führen, was in verschiedener Hinsicht nachteilig ist: Zum einen kann die Geldanlage dadurch nur kleinteilig erfolgen, zumal verschiedene Pfründestiftungen nur ein kleines Vermögen besitzen, was bezüglich der Erträge abträglich ist, zum anderen wird die Verwaltung der Pfründestiftungen dadurch sehr aufwändig, und zwar selbst in denjenigen Diözesen, in denen dies zentralisiert im Auftrag der einzelnen Pfründestiftungen erfolgt, weil auch dann die einzelnen Pfründestiftungen als getrennte Sondervermögen behandelt werden müssen. Einen Ausweg kann darstellen, einen diözesanen Fonds zur Klerikerbesoldung zu errichten und diesem nicht auf gesetzlichem Wege – weil dies eben in die Zuständigkeit der Bischofskonferenz fiel –, sondern auf exekutivem Wege, also per Einzeldekret die einzelnen Pfründestiftungen zuzulegen, d. h. mit allen Rechten und Pflichten zu übertragen. Dies wird vorbildhaft aktuell in der Diözese Augsburg umgesetzt, wo der Pfründestiftungsverbund St. Ulrich errichtet wurde, dem über mehrere Jahre hinweg dekanatsweise die einzelnen Pfründestiftungen zugelegt werden. Dieser Prozess ist momentan im Gange und wird in einigen Jahren zum Abschluss kommen. ■